

Sitzungsvorlage Nr. X/3881

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 63 - Bauordnung und Denkmalschutz

Beratungsfolge

Gremium

Bau- und Planungsausschuss

Sitzungsdatum

11.06.2025

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Antrag der CDU Fraktion vom 05.06.2025 zur Stellplatzsatzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Auf den Antrag der CDU Fraktion vom 05.06.2025, eingegangen am 06.06.2025, wird verwiesen.

In der nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses wird dem Ausschuss ein Entwurf zur Stellplatzsatzung vorgelegt.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Gezeichnet

Droste, Harald, Technischer Beigeordneter
Beeck, Jens, Bereich 61 - Stadtentwicklung, Stadtplanung und Klima
Faller, Nicole, Bereich 63 - Bauordnung und Denkmalschutz

Anlagen

Anlage 1 - Antrag CDU Fraktion Änderung Stellplatzsatzung

CDU



Fraktion im Rat der Stadt Kaarst

Alte Heerstraße 57
41564 Kaarst
Telefon 02131 - 5253848
info@cdu-kaarst.de
www.cdu-kaarst.de

An den Vorsitzenden des BPA
Herrn Volker Baar
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

05.06.2025

Antrag zur Sitzung des BPA am 11.6 2025 / TOP Stellplatzsatzung

Sehr geehrter Herr Baar,

bitte lassen Sie folgenden Antrag der CDU-Fraktion zu TOP 12 beraten und abstimmen.

Antrag:

Die Stellplatzordnung der Stadt Kaarst wird wie folgt geändert (Änderungen in rot)
§ 2

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.

Neu (2) Bei Änderungen, Ersatzbauten oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

§ 3 (6)

Bis zu **20** von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz

drei Fahrradabstellplätze herzustellen. **Dies gilt nur für Gebäude der Nr. 1.2 (Mehrfamilienhäuser ab 3 WE) der Anlage dieser Satzung.**

§ 4 (7)

Notwendige Fahrradabstellplätze müssen:

4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich einer Manövrierfläche bzw. Fahrgassenbreite von mind. **1,50 m** haben.

Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück in unmittelbarer Nähe zum Eingang zu der Nutzung, der sie zugeordnet sind, herzustellen.

Für die Hälfte der notwendigen Stellplätze sind Abschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze in abschließbaren Abstellräumen. Der Abstand zwischen den Anlehnbügeln bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m.

Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese mindestens 2,00 m, bei schräger Aufstellung (mindestens 45 Grad) mindestens 1,50 m. Für einen doppelten Abstellplatz in schräger Aufstellung mit Vorderradüberlappung sind mindestens 2,40 m erforderlich.

Es wird empfohlen, Anlagen mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen mit Diebstahl – und Witterungsschutz zu versehen

Anlage zur Satzung

Nr. 1.2 Mehrfamilienhäuser ab 3 WE

1,5 Stpl. Je WE

Begründung:

Auf die Begründung zum Antrag vom 29.11.2024 wird verwiesen. Eine detailliertere Begründung erfolgt mündlich im Ausschuss.

Freundliche Grüße

I
n
g
o

K
o
t
z